

**Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 5a BMV-Ä  
zur Umsetzung der Kostenerstattung und des Kosten-  
nachweises im Zusammenhang mit der Durchsetzung der  
Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V  
(Anlage 18 BMV-Ä)**

**Stand: 1. Januar 2015**

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R, Berlin,

- einerseits -

und

der **AOK-Bundesverband**, K.d.ö.R, Bonn,  
der **Bundesverband der Betriebskrankenkassen**, K.d.ö.R., Essen,  
der **IKK-Bundesverband**, K.d.ö.R., Bergisch-Gladbach,  
der **Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen**, K.d.ö.R., Kassel,  
die **Knappschaft**, Bochum,  
die **See-Krankenkasse**, K.d.ö.R., Hamburg,

- andererseits -

vereinbaren zur Umsetzung der Kostenerstattung gem. § 18 Abs. 5a Bundesmantel-  
vertrag-Ärzte folgende vertragliche Regelung:

**Präambel**

Mit dieser vertraglichen Regelung soll die Umsetzung der Regelung des § 18 Abs. 5a  
BMV-Ä im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Zuzahlung nach § 28 Abs. 4  
SGB V bei Versicherten der jeweiligen Krankenkasse gewährleistet werden.

## Umsetzung der Kostenerstattung (Anlage 18 BMV-Ä)

---

### Inhalt:

Präambel .....	1
§ 1 Aufgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung .....	3
§ 2 Ermittlung der Erstattungsbeträge .....	3
§ 3 Übermittlung der Daten von den Kassenärztlichen Vereinigungen.....	3
§ 4 Aufstellung zum Nachweis der Erstattungsbeträge .....	4
§ 5 Rechnungslegung.....	4
§ 6 Erstattung der Kosten der Kassenärztlichen Vereinigungen.....	4
§ 7 Termine .....	5
§ 8 Übergangsregelung .....	5
§ 9 Inkrafttreten .....	5
Kostenaufstellung .....	6

### **§ 1 Aufgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung führt im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen folgende Aufgaben durch:

- Ermittlung der Erstattungsbeträge für die den Kassenärztlichen Vereinigungen entstandenen Kosten der Verwaltungsverfahren, der Portokosten sowie der ggf. entstandenen Vollstreckungs- und Gerichtskosten je Krankenkasse,
- Rechnungslegung der Erstattungsbeträge an die zuständigen Krankenkassen und Abwicklung der Zahlungsverkehrs,
- Übermittlung der Aufstellung der den Kassenärztlichen Vereinigungen entstandenen Kosten an die Krankenkassen,
- Weiterleitung der von den Krankenkassen erhaltenen Kostenerstattungen an die Kassenärztlichen Vereinigungen.

### **§ 2 Ermittlung der Erstattungsbeträge**

- (1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ermittelt je Krankenkasse den zu erstattenden Betrag für die Kosten der Verwaltungsverfahren, der Portokosten sowie der ggf. entstandenen Vollstreckungs- und Gerichtskosten im Rahmen der Durchsetzung der Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V bei Versicherten der jeweiligen Krankenkasse mit den folgenden Maßgaben:
  1. Die Ermittlung erfolgt jeweils für alle Versicherten einer Krankenkasse (Kassensitz-Prinzip). Das bedeutet für die Ermittlung eine Zusammenführung aller Abrechnungseinheiten (VKNR) einer Krankenkasse, die für die Aufteilung der Gesamtvergütung einer Krankenkasse auf die Bereiche der Kassenärztlichen Vereinigungen nach dem Wohnort der Mitglieder gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 SGB V, für die Abrechnung in den Vertragsgebieten West und Ost oder für die Abrechnung in sogenannten Netzen geschaffen worden sind.
  2. Je durchgeführtem Verwaltungsverfahren ist eine Erstattung der Kosten in Höhe von 3,50 Euro anzusetzen.
  3. Die je durchgeführtem Verwaltungsverfahren entstandenen Portokosten werden in der angefallenen Höhe erstattet.
  4. Die Vollstreckungskosten bei Versicherten der jeweiligen Krankenkasse werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 18 Abs. 5a BMV-Ä zum Ansatz gebracht, soweit diese der Kassenärztlichen Vereinigung entstanden sind.
  5. Die Gerichtskosten bei Versicherten der jeweiligen Krankenkasse werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 18 Abs. 5a BMV-Ä zum Ansatz gebracht, soweit diese der Kassenärztlichen Vereinigung entstanden sind.
  6. Die Erstattungsbeträge werden pro Jahr ermittelt.

### **§ 3 Übermittlung der Daten von den Kassenärztlichen Vereinigungen**

- (1) Die Anzahl der durchgeführten Verwaltungsverfahren, die Portokosten sowie die ggf. entstandenen Vollstreckungs- und Gerichtskosten werden von den

Kassenärztlichen Vereinigungen nach einer zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlicher Bundesvereinigung abzustimmenden Datensatzbeschreibung je Abrechnungseinheit der Krankenkassen (VKNR) an die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt.

- (2) Grundsätzlich ist ein Verwaltungsverfahren in den Behandlungsfällen einzuleiten, bei denen zumindest eine der Pseudo-Gebührenordnungspositionen 80044, 80045 und 80047 enthalten ist und der Versicherte die Zuzahlung beim Arzt nicht geleistet hat. Dies gilt analog, sofern die bundeseinheitliche Pseudocodierung in einer Kassenärztlichen Vereinigung nicht zur Anwendung kommt.

### **§ 4 Aufstellung zum Nachweis der Erstattungsbeträge**

- (1) Zum Nachweis der ermittelten Erstattungsbeträge gegenüber den Krankenkassen wird nach einheitlichem Muster je Krankenkasse eine Aufstellung gemäß Anlage 1 mit den folgenden Angaben an die zuständige Krankenkasse übermittelt:
  - Anzahl der durchgeführten Verwaltungsverfahren,
  - Kosten der Verwaltungsverfahren,
  - Portokosten,
  - ggf. entstandenen Vollstreckungskosten
  - ggf. entstandenen Gerichtskosten.
- (2) Die Angaben werden pro Jahr durchgeführt.
- (3) Bei Kassenfusionen erfolgt ausschließlich eine Gesamtaufstellung für die aufnehmende Krankenkasse.
- (4) Im Fall einer Auflösung oder Schließung einer Krankenkasse ohne Rechtsnachfolger erfüllt der zuständige Verband bzw. Arbeitgeber (§143-172 SGB V) die Verpflichtungen aus dieser vertraglichen Regelung.

### **§ 5 Rechnungslegung**

- (1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt die ermittelten Erstattungsbeträge jeder Krankenkasse einmal pro Jahr in Rechnung.
- (2) Die Rechnungen werden unmittelbar von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zusammen mit dem Nachweis gemäß § 4 an die zuständige Krankenkasse unter Nennung eines Zahlungsziels gemäß § 7 gesendet.

### **§ 6 Erstattung der Kosten der Kassenärztlichen Vereinigungen**

- (1) Für die durchgeführten Verwaltungsverfahren werden die entstandenen Kosten in Höhe der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 vereinbarten Beträge jeder Kassenärztlichen Vereinigung erstattet.
- (2) Für die durchgeführten Verwaltungsverfahren werden die entstandenen Portokosten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 jeder Kassenärztlichen Vereinigung erstattet.

## **Umsetzung der Kostenerstattung (Anlage 18 BMV-Ä)**

---

- (3) Die ggf. entstandenen Vollstreckungs- und Gerichtskosten werden an die Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechend der angeforderten Beträge weitergeleitet.
- (4) Die Weiterleitung der Erstattungsbeträge aller Krankenkassen an die Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgt einmal pro Jahr.
- (5) Jede Kassenärztliche Vereinigung erhält von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eine Aufstellung der Erstattungsbeträge je Krankenkasse differenziert nach Kosten des Verwaltungsverfahrens, Portokosten, Vollstreckungs- und Gerichtskosten.

### **§ 7 Termine**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung versendet die Rechnungen mit den Erstattungsbeträgen für das jeweilige Jahr bis spätestens zum 1. Oktober des Folgejahres an die Krankenkassen. Zahlungsziel ist der 30. November des Folgejahres. Die bis zum Zahlungsziel bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eingegangenen Beträge werden bis spätestens zum 10. Dezember des Folgejahres an die Kassenärztlichen Vereinigungen weitergeleitet. Verspätet bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eingegangene Erstattungsbeträge werden nach Eingang aller Zahlungen ausgezahlt.

### **§ 8 Übergangsregelung**

- (1) Die „Vereinbarung zur Umsetzung des § 18 Abs. 5a BMV-Ä“ wird bis zum 30.06.2007 verlängert. Die Ermittlung der Zahlungsbeträge für das 1. Halbjahr 2007 erfolgt auf Grundlage dieser Vereinbarung.
- (2) Die Rechnungslegung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für das Jahr 2007 erfolgt gesamthaft im Jahr 2008 zu den in § 7 genannten Terminen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

**Kostenaufstellung**

**gemäß § 18 Abs. 5a BMV-Ä  
zur Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 4 SGB V**

Krankenkasse: \_\_\_\_\_  
VKNR: \_\_\_\_\_  
Abrechnungsjahr: \_\_\_\_\_

1. Durchgeführte Verwaltungsverfahren des Abrechnungsjahres \_\_\_\_\_
2. Gebühren i. H. v. pauschal 3,50 Euro je Verwaltungsverfahren \_\_\_\_\_ €
3. Portokosten der Kassenärztlichen Vereinigung im Rahmen  
der Verwaltungsverfahren \_\_\_\_\_ €
4. Im Jahr angefallene Vollstreckungskosten \_\_\_\_\_ €
5. Rückerstattete Vollstreckungskosten \_\_\_\_\_ €
6. Im Jahr angefallene Gerichtskosten \_\_\_\_\_ €
7. Rückerstattete Gerichtskosten \_\_\_\_\_ €
  
- Summe \_\_\_\_\_ €